



Regierungspräsidium
Magdeburg

Regierungspräsidium Magdeburg PSF 1963 39009 Magdeburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Bei der Hauptwache 4-6

39104 Magdeburg

Olvenstedter Str. 1 - 2
39108 Magdeburg
TEL (0391) 581-0
FAX (0391) 581 - 1495 oder - 1200
@rpm.mt.lsa-net.de

Landeszentralkasse Dessau
Deutsche Bundesbank; Filiale Dessau
BLZ 305 000 00
KTO 305 015 00

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

SAM 3.1/rp/ABWBPF/L;
29.11.2002

Mein Zeichen

43.2.12-62621/100-1363-02

Bearbeiter von:

Herrn Gehring

Tel. (03 91) 581 Magdeburg,

1481 26.06.2003

Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Abs.4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (WG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt Ihnen das Regierungspräsidium Magdeburg nachfolgenden

BESCHIED:

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird von der Pflicht zur Beseitigung des anfallenden häuslichen Abwassers freigestellt.
Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung wird hiermit auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen.
Die Freistellung/ Übertragung gilt für die Grundstücke

Gemarkung: Magdeburg

Flur:

Flurstück:

Nutzungsberechtigte
des Grundstückes:

Großkundenadresse:
Regierungspräsidium Magdeburg
39088 Magdeburg

II.

Das Regierungspräsidium Magdeburg ist gemäß § 172 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) für die Entscheidung über die Freistellung/ Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 151 Abs. 4 WG LSA zuständig.

Gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA kann die Wasserbehörde die Gemeinde/ Stadt auf ihren Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn aufgrund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Für alle dezentral entsorgten Grundstücke im Stadtgebiet Magdeburg, bei denen die Stadt ihrer Abwasserbeseitigungspflicht tatsächlich nicht nachkommt, muss auf Antrag der Stadt eine Entscheidung der Wasserbehörde zur Freistellung sowie zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht zumindest für einen Übergangszeitraum getroffen werden. Eine Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist nur auf der Grundlage eines mit der Wasserbehörde abgestimmten Abwasserbeseitigungskonzeptes zulässig. Ein solches Konzept liegt für die Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Eine sofortige vollständige Erschließung der noch nicht oder unvollständig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Stadtgebiete würde für die Landeshauptstadt Magdeburg ein unverhältnismäßig hoher Aufwand sein. Die Gesamtkosten für die Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung sind im Generalentwässerungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg angegeben. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat deshalb den Anschluss der noch nicht oder unvollständig erschlossenen Gebiete unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Prioritäten und der gesamten Kosten zur Abwasserbeseitigung schrittweise vorgesehen.

Die Erschließung der Grundstücke „Am Vogelgesang 6“ ist nach der Ergänzung des Generalentwässerungskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg vom 22.10.2002 im Jahr 2008 vorgesehen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch den befristeten Weiterbetrieb der vorhandenen abflusslosen Sammelgruben nicht zu erwarten. Alle vorhandenen Sammelgruben werden im Auftrag des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg ordnungsgemäß entsorgt.

Der beantragten Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.12.2008 wurde daher zugestimmt.

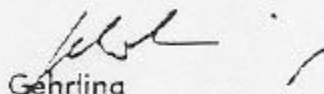
Die Nebenbestimmung Nummer 4 beruht auf § 151 Abs. 4 WG LSA. Danach erstreckt sich die Freistellung nicht auf die Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Die Nebenbestimmungen Nummer 5 und 6 wurden angeordnet, um eine ordnungsgemäße Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sicherzustellen. Sie wurden erteilt, um nachteilige Wirkungen für andere oder auf den Naturhaushalt zu verhindern.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Magdeburg, Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Gehrting

Hinweise:

1. Die Freistellung/ Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht kann jederzeit widerrufen werden.
2. Die Freistellung/ Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird gemäß § 151 Abs.4 WG LSA unwirksam, sobald die Gemeinde für das Grundstück den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt.
3. Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten umfaßt auch die Pflicht zum Bau, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Abwasseranlage.